

An das
Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 9 Kultur, Europa, Außenbeziehungen
Trauttmansdorfgasse 2
8010 Graz

WKO Steiermark
Körblergasse 111 - 113 | 8021 Graz
T 0316 601-680, 683 | F 0316 601-717
E praesidium@wkstmk.at
W <http://wko.at/stmk/>

Graz, am 20. Juni 2014
iws/absenger

Stellungnahme - Fassadenbildverordnung Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008
GZ: ABT09-6540/2014-44

Sehr geehrte Damen und Herren,

die WKO Steiermark dankt für die Übermittlung des Entwurfs einer Verordnung über die Gestaltung des Fassadenbildes im Schutzgebiet nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz 2008 und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches

Generell bekennt sich die WKO Steiermark zur Erhaltungswürdigkeit der Grazer Altstadt, welche auch ein wichtiger Aspekt für die Wirtschaft und den Tourismus darstellt. Wie von der Sparte Gewerbe & Handwerk und ihren betroffenen Innungen festgehalten, muss jedoch sichergestellt werden, dass die Schaffung von zeitgemäßem und kostengünstigem Wohnraum in zentraler Lage ermöglicht bzw. nicht verteuert wird.

Im Detail

Basierend auf der Rückmeldung der Sparte Gewerbe & Handwerk dürfen wir folgende Änderungswünsche mitteilen:

§ 2 Z 9

Formulierungsvorschlag:

„Ausnahmen bei Wärmedämmmaßnahmen sollten möglich sein, wenn die schlichte Gestaltung der Fassade dies zulässt.“

§ 3 Abs. 1 Z 7

Eine generelle Einschränkung hinsichtlich der Balkontiefe wird von uns abgelehnt. Vor allem in den Innenhöfen sollte hier eine größere Flexibilität ermöglicht werden.

Weiters wird auch die materialspezifische Vorgabe bei Balkongeländer kritisch gesehen, da der Ausschluss der Verwendung von Glas oder Holz nicht nachvollzogen werden kann. Unter Beachtung des allgemeinen Erscheinungsbildes sollten hier keine Materialeinschränkungen erfolgen.

§ 3 Abs. 1 Z 8

Sehr häufig besteht nicht die Möglichkeit, Aufzugsanlagen weitestgehend in die Fassaden einzufügen, da häufig durch die Situierung des Stiegenhauses ein gegensätzliches Erfordernis zu beachten ist. Es sollte daher der Begriff „weitestgehend“ durch „nach Möglichkeit“ ersetzt werden. Auch sollte berücksichtigt werden, dass bei fehlender Integrationsmöglichkeit des Liftes an der Fassade eine Stahl/Glaskonstruktion z.B. das äußere Erscheinungsbild wesentlich verbessert, als wenn ein massiv verputzter Liftturm errichtet wird.

§ 3 Abs. 1 Z 9

Die Bezeichnung schutzwürdige Fassade sollte sich jedenfalls auf geschmückte Fassaden beziehen und näher definiert sein.

Es gibt oft sehr einfach gestaltete und einfach zu dämmende Fassaden, wo es auch Sinn macht, außenseitig zu dämmen, und wo sich das Erscheinungsbild durch maßvolle Dämmung auch nicht ändert. Trotzdem kann diese Fassade im Erscheinungsbild (Ensemble) aber „schutzwürdig“ sein. Hier eine Dämmung vorn herein „jedenfalls unzulässig“ zu stellen, verhindert innerstädtische Effizienzbemühungen und ist abzulehnen. Durch Einfügung des Wortes „grundsätzlich“ hat die ASVK hier noch Handlungsfreiheit für sinnvolle Ausnahmen.

§ 3 Abs. 2

Es kann nicht sein, dass bei jeder schutzwürdigen Fassade in der Schutzzone ein Privatgutachten betreffend historische Materialität erforderlich wird. Dies kann bei sehr öffentlichkeitswirksamen oder denkmalgeschützten Fassaden sinnvoll sein, aber jedenfalls nicht generell.

Die WKO Steiermark ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Änderungswünsche.

Freundliche Grüße

Ing. Josef Herk
Präsident

Dr. Karl-Heinz Dernoscheg, MBA
Direktor